

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. Januar 1966

Nummer 1

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2022	15. 12. 1965	Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachverständigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen	2
20305	17. 12. 1965	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	3
213	28. 12. 1965	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister	3
	23. 11. 1965	2. Nachtrag zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht zum Bau und Betrieb der Euskirchener Kreisbahnen vom 19. Juni 1959 (GV. NW. S. 122)	3
	22. 12. 1965	Anordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren	4

2022

**Satzung
über die Entschädigung der Mitglieder der Land-
schaftsversammlung und der sachverständigen Bür-
ger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die
Fraktionen**

Vom 15. Dezember 1965

Die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe hat am 15. Dezember 1965 auf Grund der §§ 6 und 16 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Arten der Entschädigung

Die Mitglieder der Landschaftsversammlung und die sachverständigen Bürger in den Ausschüssen erhalten nach näherer Bestimmung der §§ 2—6

- a) Sitzungsgeld
- b) Fahrkostenerstattung
- c) Reisekosten bei Auslandsreisen
- d) Übernachtungsgeld
- e) Ersatz für Verdienstausschlag

§ 2

Sitzungsgeld

(1) Für die Teilnahme an den Sitzungen der Landschaftsversammlung, ihrer Ausschüsse und Unterausschüsse innerhalb der Gebietsgrenzen des Landschaftsverbandes wird für Anwesenheit, die durch die Anwesenheitsliste nachgewiesen ist, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30,— DM gewährt. Dasselbe gilt für die Teilnahme an den Sitzungen der Fraktionen, ihrer Vorstände und Arbeitskreise in dem vom Landschaftsausschuß festgelegten Rahmen.

(2) Ein Sitzungsgeld wird ferner gewährt für die Teilnahme an besonderen Besprechungen, Besichtigungen, Reisen und Veranstaltungen, sofern die Teilnahme vom Landschaftsausschuß beschlossen ist. In Eilfällen genügt die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung.

(3) Zu Sitzungen außerhalb der Gebietsgrenzen des Landschaftsverbandes ist ein Beschluß des Landschaftsausschusses oder in Eilfällen die vorherige Zustimmung des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung erforderlich, die schriftlich beantragt werden muß.

§ 3

Fahrkostenerstattung

(1) Für die Fahrt zwischen dem ständigen Wohnsitz und dem Ort der Sitzung oder der sonstigen Veranstaltung wird bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges ein Kilometergeld von 0,25 DM je Kilometer gezahlt.

(2) Bei Benutzung öffentlicher, regelmäßig verkehrender Verkehrsmittel werden die tatsächlichen Auslagen erstattet.

(3) Werden für eine Fahrt Beförderungsmittel vom Landschaftsverband gestellt, so entfällt insoweit die Erstattung von Fahrkosten.

(4) Fahrkosten am Sitzungsort werden nicht erstattet.

§ 4

Entschädigung von Reisekosten
bei Auslandsreisen

Für die Durchführung von Auslandsreisen ist ein vorheriger Beschluß des Landschaftsausschusses erforderlich. Die Abrechnung der Reisekosten erfolgt nach den Sonderbestimmungen für Auslandsreisen der Beamten (Stufe Ia). Die §§ 2 und 3 finden keine Anwendung.

§ 5

Übernachtungsgeld

(1) Übernachtungsgeld ist zu zahlen, wenn ein Mitglied am Sitzungstage nicht an- oder abreisen konnte. Dasselbe gilt, wenn Sitzungen oder sonstige Veranstaltungen sich über zwei oder mehrere Tage erstrecken. Das Übernachtungsgeld beträgt je Nacht 25,— DM.

(2) Das Übernachtungsgeld entfällt, wenn bei zwei- oder mehrtägiger Dauer der Sitzung oder der sonstigen Veranstaltung jedesmal Fahrkostenerstattung in Anspruch genommen wird oder wenn die Unterkunft durch den Landschaftsverband bezahlt wird.

§ 6

Verdienstausschlag

(1) Mitglieder und sachverständige Bürger, die als Lohn- oder Gehaltsempfänger einen Verdienstausschlag nachweisen, erhalten eine Entschädigung in Höhe dieses Ausfalls.

(2) In allen anderen Fällen findet die Bestimmung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen vom 13. Mai 1958 (GV. NW. S. 193) in der jeweils geltenden Fassung über den Verdienstausschlag Anwendung.

§ 7

Aufwandsentschädigung des
Vorsitzenden und seines Stellvertreters

Der Vorsitzende der Landschaftsversammlung und des Landschaftsausschusses sowie sein Stellvertreter erhalten eine Aufwandsentschädigung, deren Höhe durch den Landschaftsausschuß festgesetzt wird.

§ 8

Zuschüsse an die Fraktionen,
Ersatz sachlicher Aufwendungen

Die Fraktionen der Landschaftsversammlung erhalten zu den sachlichen Aufwendungen für die Vorbereitung und Durchführung der Aufgaben der Landschaftsversammlung und ihrer Ausschüsse je Mitglied einen monatlichen Zuschuß, dessen Höhe durch den Landschaftsausschuß festgesetzt wird.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt rückwirkend ab 1. Mai 1965 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Mitglieder der Landschaftsversammlung und der sachverständigen Bürger in den Ausschüssen sowie über Zuschüsse an die Fraktionen vom 16. März 1965 (GV. NW. S. 90) außer Kraft.

Münster, den 15. Dezember 1965

Knäpper
Vorsitzender
der 4. Landschaftsversammlung
Pfeiffer Wähning
Schriftführer
der 4. Landschaftsversammlung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) bekanntgemacht.

Münster, den 11. Januar 1966

Landschaftsverband Westfalen-Lippe
Dr. Dr. h. c. Köchling
Direktor des Landschaftsverbandes

— GV. NW. 1966 S. 2.

20305

**Verordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Vom 17. Dezember 1965

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753), des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685) und des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1962 (GV. NW. S. 271), geändert durch Gesetz vom 9. Juni 1965 (GV. NW. S. 155), wird verordnet:

§ 1

Im Vorverfahren zu Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf

- die Regierungspräsidenten,
- die Landesämter für Flurbereinigung und Siedlung,
- das Landesamt für Ernährungswirtschaft,
- das Landesamt für Besoldung und Versorgung

Nordrhein-Westfalen,

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die sich der Widerspruch richtet.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Verwaltungsgerichten bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für die Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagter ist, auf die zum Erlaß von Widerspruchsbescheiden zuständigen Behörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 1966 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung vom 28. April 1961 — GV. NW. S. 207 — außer Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 1965

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 3.

2113

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister**

Vom 28. Dezember 1965

Auf Grund des § 16 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen vom 25. März 1958 (GV. NW. S. 101), geändert durch § 12 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26. März 1960 (GV. NW. S. 47), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale der Kreisbrandmeister und der Bezirksbrandmeister vom 11. März 1959 (GV. NW. S. 59), geändert durch Verordnung vom 9. März 1963 (GV. NW. S. 146), wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kreisbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung bis zu 160,— DM monatlich und eine Reisekostenpauschale bis zu 100,— DM monatlich. Im Rahmen dieser Höchstsätze setzt der Kreistag die Aufwandsentschädigung und die Reisekostenpauschale fest. In der Aufwandsentschädigung ist ein laufender Dienstkleidungszuschuß enthalten; die erstmals ernannten Kreisbrandmeister erhalten eine einmalige Einkleidungsbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens jedoch 950,— DM.“

2. In § 1 Abs. 2 wird die Zahl „100“ durch die Zahl „110“ ersetzt.

3. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Bezirksbrandmeister erhalten eine Aufwandsentschädigung von 290,— DM monatlich und eine Reisekostenpauschale von 170,— DM monatlich. In der Aufwandsentschädigung ist ein laufender Dienstkleidungszuschuß enthalten; die erstmals ernannten Bezirksbrandmeister erhalten eine einmalige Einkleidungsbeihilfe in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen, höchstens jedoch 950,— DM.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 28. Dezember 1965

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Weyer

— GV. NW. 1966 S. 3.

2. Nachtrag

zur Urkunde des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen über das Recht zum Bau und Betrieb der Euskirchner Kreisbahnen vom 19. Juni 1959 (GV. NW. S. 122)

Vom 23. November 1965

Auf Grund des § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1937 (GV. NW. S. 11) entbinde ich den Landkreis Euskirchen mit Wirkung vom 1. Januar 1966 für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnverkehrs auf dem Streckenabschnitt von Firmenich nach Antweiler.

Das Eisenbahnunternehmensrecht wird für den vorgenannten Streckenabschnitt für erloschen erklärt. Insofern treten die in der Urkunde vom 19. Juni 1959 enthaltenen Bestimmungen außer Kraft.

Düsseldorf, den 23. November 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:

Dr. Beine

— GV. NW. 1966 S. 3.

Anordnung über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren

Vom 22. Dezember 1965

Auf Grund des § 1 Abs. 1 des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juli 1922 (PrGS. NW. S. 53) in Verbindung mit § 1 Nummer 8 Buchstabe a des Ersten Gesetzes zur Neuordnung und Vereinfachung der Verwaltung vom 23. Juli 1957 (GV. NW. S. 189) ordne ich an, daß in dem beim Oberbergamt in Bonn schwebenden Grundabtretungsverfahren der Gewerkschaft Sophia-Jacoba in Hückelhoven wegen der Inanspruchnahme der Grundstücke Flur 50 Parzelle 70 der Gemarkung Ratheim (eingetragen im Grundbuch von Hückelhoven-Ratheim Bl. 0171) und Flur 8 Parzellen 167 und 181 der Gemarkung Myhl (eingetragen im Grundbuch von Myhl Bl. 0024), soweit es für eine Erweiterung der Bergehalde der Unternehmerin erforderlich ist, das vereinfachte Enteignungsverfahren stattfindet.

Düsseldorf, den 22. Dezember 1965

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

K i e n b a u m

— GV. NW. 1966 S. 4.

Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.